

Stadt Eberswalde  
Bürgermeister Boginski

Frage für die Abgeordnetenfragestunde am 27.02.2014

### Zurück zur Zensur?

Sehr geehrter Herr Boginski,

Sie vertreten die Auffassung, dass die Stadt als Herausgeberin des Amtsblattes und daher auch für die Veröffentlichungen im nicht amtlichen Teil verantwortlich ist, und deshalb auch die Inhalte der Beiträge prüfen muss. Wiederholt sind Aufforderungen zur Korrektur der Beiträge ergangen. Sie stützen sich dabei auf ein Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises, in dem es heißt:

„Die Fraktionen berichten nicht nur informativ über ihre Arbeit (Anträge, Erfolge, etc.), sondern nutzen das Amtsblatt auch zur Meinungsäußerung zu ausgewählten Themen. Gerade das ist in der vorliegenden Form jedoch unzulässig. Die Stadt Eberswalde hat künftig darauf zu achten, dass das Amtsblatt nur im zulässigen Maße von den Fraktionen, Ortsbeiräten und Ortsvorstehern für ihre Berichterstattung genutzt wird, damit die Nutzung des Amtsblattes als politische Plattform ausgeschlossen wird.“ so die Kommunalaufsicht.

Zur Begründung ihrer Auffassung führt die Kommunalaufsicht den § 4 Abs. 3 der **Bekanntmachungsverordnung** an, wonach im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes nur ortsspezifische Nachrichten und Hinweise auf Veranstaltungen abgedruckt werden dürfen. Dieser Rechtsbezug ist jedoch unvollständig. Im Absatz(5) nämlicher Verordnung heißt es: „Sofern das amtliche Bekanntmachungsblatt einen nichtamtlichen Teil (Absatz 3) und Anzeigen (Absatz 4) enthält, finden **die Bestimmungen des Landespressegesetzes und des Wettbewerbsrechts Anwendung.**“ Das heißt, dass die Beiträge der Fraktionen und Ortsvorsteher im Amtsblatt dem Pressegesetz genügen müssen.

Danach gilt lt. § 1 des Pressegesetzes: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen und demokratischen Staates“ und „die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind. Sondermaßnahmen jeder Art, die diese Freiheit beeinträchtigen, sind verboten.“ Was nach Meinung der Kommunalaufsicht „in der vorliegenden Form jedoch (angeblich) unzulässig“ ist, ist im Gegenteil gerade durch das Presserecht geboten.

Die von der Kommunalaufsicht für nötig befundene und von der Stadt als Herausgeber beabsichtigte Kontrolle der Beiträge im Amtsblatt ist ein unzulässiger Versuch der Zensur der Meinungsäußerungen von Fraktionen und Ortsvorstehern.

Wollen Sie, sehr geehrter Herr Boginski, die Praxis der Zensur des Amtsblattes durch Ihren Amtsvorgänger wieder aufleben lassen?

